Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 013
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 2. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2026)

zum Thema:

Durchsuchung im Casa Kuà am 18. Oktober 2026

und **Antwort** vom 13. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. November 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10 013
vom 2. November 2026
über Durchsuchung im Casa Kuà am 18. Oktober 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wegen des Verdachts welcher konkreten Straftaten wird im Zusammenhang mit der Durchsuchung des Casa Kuà am 18. Oktober 2026 ermittelt, seit wann wird das Ermittlungsverfahren geführt und welche Dienststelle führt die Ermittlungen?

Zu 1.:
Das entsprechende Ermittlungsverfahren wurde wegen des Verdachts der unerlaubten Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel eingeleitet. Die Ermittlungen wurden am 9. Februar 2026 durch das zuständige Fachkommissariat 436 im Landeskriminalamt Berlin (LKA) aufgenommen.

2. Aus welchem Anlass wurden die Ermittlungen aufgenommen?
   a) Inwiefern beruhten diese auf Anzeigen oder anonymen Hinweisen?
   b) Welche Überprüfungen der darin enthaltenen Angaben erfolgten vor der Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses?

Zu 2.:
Die Ermittlungen wurden aufgrund von anonymen Hinweisen aufgenommen, welche über das Hinweisgeberportal der Polizei Berlin eingingen.

Die gebotenen Überprüfungen einschließlich der arzneimittelrechtlichen Einordnung der konkret benannten Arzneimittel ist erfolgt. Weitere Angaben hierzu sind derzeit zum Schutz der laufenden Ermittlungen nicht möglich.

3. Gegen wie viele Beschuldigte richtete sich das Verfahren zum Zeitpunkt der Durchsuchung, wann wurde der Durchsuchungsbeschluss erlassen und auf welche Rechtsgrundlagen wurde die Durchsuchung gestützt, insbesondere auf § 102 oder § 103 StPO?

Zu 3.:
Das Verfahren richtete sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung gegen Unbekannt. Der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 5. Juni 2026 wurde auf Grundlage der §§ 103, 105 Strafprozessordnung (StPO) erlassen.

4. Welche Räumlichkeiten und welche gesuchten Gegenstände umfasste der Durchsuchungsbeschluss, und inwiefern wurden darüber hinaus weitere Räume, Personen oder mitgeführte Sachen durchsucht?

Zu 4.:
Der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten umfasste die Geschäftsräume und die dazugehörigen Nebenräume der Einrichtung und diente der Auffindung von Beweismitteln. Im Rahmen der Vollstreckung sind über diesen Beschluss hinausgehende Durchsuchungen nicht erfolgt.

5. Welche Dienststelle plante den Einsatz, wann begann und endete die Durchsuchung und wie viele Dienstkräfte welcher konkreten Untergliederungseinheiten waren jeweils eingesetzt? Bitte die zur Durchsuchung und die im Zusammenhang mit der Versammlung vor dem Gebäude eingesetzten Kräfte getrennt ausweisen!

Zu 5.:
Die Durchsuchungsmaßnahme wurde durch das zuständige Fachkommissariat im LKA geplant. Der Durchsuchungsbeschluss wurde am 18. Oktober 2026 in der Zeit von 17:00 bis 19:45 Uhr durch zehn Dienstkräfte des LKA 436, eine Dienstkraft des Führungsdienstes (FüD) der Abteilung 4 im LKA und 17 Dienstkräfte der 36. Einsatzhundertschaft (EHu) der 3. Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA) der Direktion Einsatz und Verkehr (Dir E/V) vollstreckt.

Im Zusammenhang mit der Versammlung wurden im Laufe der Maßnahme weitere 26 Dienstkräfte der 36. EHu, 18 Dienstkräfte der 11. EHu der 1. BPA der Dir E/V sowie drei Dienstkräfte des zuständigen Regionalabschnittes 52/53 hinzugezogen.

6. Welche konkreten Erkenntnisse zu möglichen Gefahren lagen der Planung des Einsatzes zugrunde?
   a) Welche Hinweise auf Bewaffnung, Gewaltbereitschaft oder eine drohende Vernichtung von Beweismitteln lagen vor?
   b) Welche Entscheidungen hinsichtlich Kräfteansatz, Ausrüstung und Vorgehensweise wurden daraus jeweils abgeleitet?

Zu 6.:
Grundsätzlich ist im Rahmen der Durchführung hoheitlicher Maßnahmen die Anzahl von Einsatzkräften einzusetzen, die zur Verhinderung eines möglichen Beweismittelverlusts als notwendig erachtet wird, sich an der nicht sicher zu prognostizierenden Anzahl von anwesenden Personen und deren Verhalten orientiert und/oder zum Schutz der eingesetzten Polizeidienstkräfte erforderlich sein könnte. Dies gilt in gleichem Maße auch für die verwendete Ausrüstung und taktische Vorgehensweise.

Art und Ort des Einsatzes ließen zudem die Möglichkeit von spontanen Menschenansammlungen und Spontanversammlungen erwarten. Aufgrund dieser Lagebeurteilung wurde der Kräfteansatz entsprechend vorgeplant. Es lagen keine konkreten Hinweise zu Gefahren vor.

Die Ansprechpersonen LSBTIQ in der Zentralstelle für Prävention im LKA wurden im Vorfeld des Einsatzes in das geplante Einsatzvorhaben einbezogen. Von einer Einsatzbegleitung wurde auf Grund der schon avisierten Teilnahme des Beamten für Prävention, Opferschutz und Diversion des LKA 4 FüD abgesehen. Bezüglich einer möglichen Pressearbeit vor Ort wurde mit der Pressestelle der Polizei Berlin vereinbart, an die Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zu verweisen.

7. Aus welchen Gründen wurde die Durchsuchung während des Treffens der „Dolls“ durchgeführt?
   a) Seit wann war den für die Einsatzplanung verantwortlichen Stellen bekannt, dass zu diesem Zeitpunkt ein Treffen von trans* Frauen stattfinden würde?
   b) Inwiefern wurden ein anderer Einsatzzeitpunkt oder andere Möglichkeiten zur Begrenzung der Eingriffe gegenüber unbeteiligten Personen geprüft, und mit welchem jeweiligen Ergebnis?

Zu 7.:
Aufgrund der anonymen Hinweise bestand der konkrete Verdacht, dass bei der sonntags zwischen 16:00 und 20:00 Uhr in der Einrichtung stattfindenden Veranstaltung „The Dolls“

verschreibungspflichtige Arzneimittel unerlaubt an Dritte abgegeben werden. Ein anderer Einsatzzeitpunkt kam dementsprechend nicht in Betracht.

8. Wie viele Personen wurden zu Beginn der Durchsuchung in den Räumen angetroffen und gegen wie viele dieser Personen bestand zu diesem Zeitpunkt ein Tatverdacht?

Zu 8.:
In den Räumlichkeiten der Einrichtung wurden zu Beginn der Durchsuchungsmaßnahmen insgesamt 20 Personen angetroffen. Gegen keine dieser Personen bestand zu diesem Zeitpunkt ein Tatverdacht.

9. Bei wie vielen Personen erfolgten jeweils
   a) Identitätsfeststellungen,
   b) Durchsuchungen der Person,
   c) Durchsuchungen mitgeführter Sachen,
   d) Abfragen polizeilicher oder anderer behördlicher Datenbanken?
   Bitte jeweils Anlass, Rechtsgrundlage und Verfahrensstellung der betroffenen Personen angeben! Welche Datenbanken wurden zu welchen Zwecken abgefragt?

Zu 9.:
Es erfolgte bei allen zu Beginn der Maßnahme angetroffenen 20 Personen sowie bei zwei im Laufe der Maßnahme dazugekommenen Personen eine Identitätsfeststellung gemäß § 163 b Absatz 2 StPO.

Es wurden keine Personen oder mitgeführte Sachen durchsucht.

Alle angetroffenen Personen wurden zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung in ihrer Stellung als Zeugen gemäß § 163 b Absatz 2 StPO abgefragt und zur Prüfung auf Fahndungsnotierungen im polizeilichen Informationssystem gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin abgeglichen.

10. Wurden anwesende Personen daran gehindert, die Räume zu verlassen?
   a) Wenn ja, wie viele Personen betraf dies, für welche Zeiträume und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage?
   b) Wer ordnete diese Maßnahmen an und wie wurden sie gegenüber den Betroffenen begründet?
   c) War das Verlassen der Räume von einer vorherigen Identitätsfeststellung oder Durchsuchung abhängig, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 10.:

Für die Dauer der Identitätsfeststellungen und -prüfungen wurden die 22 Personen in ihrer Freiheit beschränkt.

11. Inwiefern treffen die in der taz vom 19. Oktober 2026 geschilderten Angaben zu, wonach Anwesenden die Nutzung ihrer Mobiltelefone untersagt wurde, ihre Hände durchgehend sichtbar bleiben mussten und Toilettengänge kontrolliert wurden?
    a) Welche entsprechenden Anordnungen wurden für welche Personen und Zeiträume getroffen?
    b) Auf welche konkreten Umstände und Rechtsgrundlagen wurden diese jeweils gestützt?
    c) Inwiefern war es den Betroffenen möglich, anwaltlichen Beistand oder eine Vertrauensperson zu kontaktieren? Wurden entsprechende Kontaktwünsche geäußert und gegebenenfalls aus welchen Gründen abgelehnt?

Zu 11.:
Da die anwesenden Personen nicht körperlich durchsucht wurden, erfolgte aus Gründen der Eigensicherung die Anweisung, die Hände grundsätzlich sichtbar zu halten. Die Nutzung von Mobiltelefonen wurde eingeschränkt. Toilettengänge wurden auf Nachfrage ermöglicht.

Den Betroffenen der Maßnahmen stand es auf Nachfrage jederzeit frei, einen Anwalt oder eine Vertrauensperson zu kontaktieren. Davon wurde seitens der anwesenden Personen kein Gebrauch gemacht.

12. Wann und in welcher Form wurden der Durchsuchungsbeschluss bekannt gegeben und die von einzelnen Maßnahmen betroffenen Personen über deren Anlass, Rechtsgrundlage sowie ihre jeweilige Verfahrensstellung belehrt? Inwiefern wurde ein Bedarf an Sprachmittlung festgestellt und wie wurde diesem entsprochen?

Zu 12.:
Nachdem die Räumlichkeiten durch die Dienstkräfte betreten wurden, konnte eine verantwortliche Person der Einrichtung festgestellt werden, welche der englischen Sprache mächtig war. Dieser wurde der wesentliche Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses in englischer Sprache erläutert. In diesem Zuge erfolgte ebenso die zeugenschaftliche Belehrung der Personen sowie die Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses. Die Hinzuziehung eines Sprachmittlers war nicht erforderlich.

13. Inwiefern wurde bei der Durchsuchung unmittelbarer Zwang gegen Personen oder Sachen angewandt?
    a) Welche Zwangsmittel wurden aus welchen jeweiligen Anlässen eingesetzt?
    b) Welche Türen oder sonstigen Gegenstände wurden gewaltsam geöffnet und warum war dies jeweils erforderlich?
    c) Welche Sachschäden und welche Verletzungen wurden dokumentiert?

Zu 13.:

Im Rahmen der Durchsuchung wurde kein unmittelbarer Zwang gegen Personen angewandt. Es wurden keine Personen verletzt. Während der Durchsuchungsmaßnahmen wurden verschlossene Hangschlösser mit einem Werkzeug sowie ein verschlossener Metallschrank, für den kein Schlüssel vorlag, mit einfacher körperlicher Gewalt durch Aufbiegen der Türen geöffnet. Die dabei entstandenen Schäden wurden dokumentiert.

14. Welche Arzneimittel und sonstigen Substanzen wurden bei der Durchsuchung tatsächlich aufgefunden und welche davon sichergestellt oder beschlagnahmt? Bitte nach Wirkstoff, Menge, rechtlicher Einordnung und jeweiliger Rechtsgrundlage der Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme aufschlüsseln, ohne eine Zuordnung zu einzelnen Betroffenen zu ermöglichen!

Zu 14.:

Bei der Durchsuchung wurden Dopingmittel, verschreibungspflichtige Betäubungsmittel sowie verschreibungspflichtige Arzneimittel aufgefunden und als Beweismittel bzw. als Einziehungsobjekte beschlagnahmt. Aufgrund der laufenden Ermittlungen sind nähere Angaben hierzu derzeit nicht möglich.

15. Welche der aufgefundenen Substanzen wurden als Betäubungsmittel beziehungsweise als mutmaßliche Dopingpräparate eingeordnet?
    a) Auf welcher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage erfolgte diese Einordnung jeweils?
    b) Welche Untersuchungsergebnisse liegen hierzu bereits vor?
    c) Inwiefern entsprachen die aufgefundenen Substanzen den im Durchsuchungsbeschluss bezeichneten gesuchten Gegenständen?

Zu 15.:

Es wird zunächst auf die Antwort zu der Frage 14 verwiesen. Im Rahmen der Durchsuchung wurden diverse, im Durchsuchungsbeschluss benannte verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie Präparate, die unter das Antidopinggesetz bzw. das Betäubungsmittelgesetz fallen, aufgefunden. Aufgrund der laufenden Ermittlungen sind nähere Angaben hierzu derzeit nicht möglich

16. Inwiefern wurden während des Einsatzes Medikamente überprüft, die Anwesende nach eigenen Angaben für ihren persönlichen Gebrauch mitführten?
    a) Wurde die Vorlage einer ärztlichen Verschreibung verlangt, und wenn ja, aus welchem Anlass und auf welcher Rechtsgrundlage?
    b) Wurden solche Medikamente sichergestellt oder beschlagnahmt, und wenn ja, welche und aus welchen jeweiligen Gründen?
    c) Wie wurde in diesen Fällen geprüft und sichergestellt, dass eine notwendige Medikamenteneinnahme fortgesetzt werden konnte?

Zu 16.:

Seitens der eingesetzten Dienstkräfte wurden keine Medikamente im Sinne der Fragestellung geprüft oder beschlagnahmt.

17. In welcher Höhe wurde Bargeld sichergestellt oder beschlagnahmt und welche konkreten Anhaltspunkte begründeten dessen vermuteten Zusammenhang mit einer Straftat? Inwiefern wurden Angaben der Betroffenen, wonach es sich um Gelder für Workshops oder gemeinschaftliche Anschaffungen handele, aufgenommen und überprüft?

Zu 17.:

Aufgefundenes Bargeld ist beschlagnahmt worden. Weitergehende Angaben sind aufgrund der noch andauernden Ermittlungen gegenwärtig nicht möglich.

18. Welche Datenträger, Unterlagen und sonstigen Gegenstände wurden über die in den vorstehenden Fragen genannten hinaus sichergestellt oder beschlagnahmt?
    a) Welche davon wurden bereits zurückgegeben?
    b) Befinden sich darunter nach bisherigem Kenntnisstand Gesundheitsdaten, Beratungsunterlagen oder personenbezogene Daten nicht beschuldigter Personen?
    c) Welche Vorkehrungen werden bei der Durchsicht und Auswertung getroffen, um den Zugriff auf verfahrensfremde sensible Daten zu begrenzen?
    d) An welche Stellen wurden bislang Daten übermittelt und zu welchen Zwecken erfolgte dies jeweils?

Zu 18.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können aufgrund der laufenden Ermittlungen hierzu keine konkreten Angaben gemacht werden.

19. Inwiefern war die Funktion des Casa Kuà als selbstorganisierter Gesundheits- und Schutzraum für trans*, inter* und queere Menschen bei der Einsatzvorbereitung bekannt?
    a) Welche konkreten Hinweise zum Charakter der Einrichtung und zum Umgang mit den Anwesenden erhielten die eingesetzten Dienstkräfte vor Einsatzbeginn, und durch wen erfolgte diese Unterrichtung?
    b) Wurden die Ansprechpersonen der Polizei für LSBTIQ vor oder während des Einsatzes einbezogen? Wenn ja, in welcher Form; wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
    c) Welche Vorgaben galten für die Anrede der Betroffenen und die Durchführung körperlicher Durchsuchungen, und wie wurde deren Einhaltung gewährleistet?

Zu 19.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 23 verwiesen. Alle eingesetzten Dienstkräfte wurden im Rahmen der Einsatzvorbereitung entsprechend sensibilisiert.

20. Welche Beschwerden oder Hinweise auf mögliches Fehlverhalten von Dienstkräften im Zusammenhang mit dem Einsatz liegen bislang vor, welche Sachverhalte betreffen diese und durch welche Stellen werden sie jeweils geprüft? Welche Maßnahmen zur Nachbereitung des Einsatzes wurden bislang

veranlasst und inwiefern werden dabei die Betroffenen beziehungsweise Vertreter*innen des Casa Kuà einbezogen?

Zu 20.:
Es liegen keine Beschwerden oder Hinweise auf mögliches Fehlverhalten von Dienstkräften im Zusammenhang mit dem genannten Einsatz vor. Bei der Polizei Berlin werden Einsätze und Maßnahmen grundsätzlich im Rahmen einer Einsatznachbereitung ausgewertet. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung geplant.

21. Welche Auskünfte erteilten Polizei und Staatsanwaltschaft gegenüber Medien zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und zu den aufgefundenen Substanzen?
    a) Wurde insbesondere die gegenüber dem rbb zunächst wiedergegebene Angabe, Hormonpräparate seien ohne ärztliche Aufsicht verabreicht worden, durch Polizei oder Staatsanwaltschaft mitgeteilt, und auf welchen Erkenntnissen beruhte diese?
    b) Welche Angaben wurden gegenüber Medien zu mutmaßlichen Dopingpräparaten gemacht und auf welcher Erkenntnisgrundlage?
    c) Welche dieser Angaben wurden nachträglich präzisiert oder korrigiert, wann erfolgte dies und gegenüber welchen Medien?

Zu 21.:
Auskünfte wurden ausschließlich durch die Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erteilt. Etwaige Mitteilungen, dass Hormonpräparate ohne Aufsicht verabreicht worden sind, erfolgten nicht.

Folgende Auskünfte wurden am 19. Oktober 2026 an Pressevertreter – Nachrichtenagenturen, lokale und überregionale Tages- bzw. Zeitungen und Nachrichtenportale – nach § 4 Absatz 1 des Berliner Pressegesetzes erteilt:

- „*Einsatzkräfte der Polizei Berlin durchsuchten gestern im Auftrag der Staatsanwaltschaft Berlin aufgrund richterlichen Durchsuchungsbeschlusses wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz in Kreuzberg eine Einrichtung. Im Rahmen der Durchsuchungen konnten diverse verschreibungspflichtige Arzneimittel, mutmaßliche Dopingpräparate und ein verschreibungspflichtiges Medikament das unter das Betäubungsmittelgesetz fällt, aufgefunden und sichergestellt werden. Festnahmen erfolgten keine. Die Ermittlungen dauern an.*“
- „*Durchsucht wurde wegen des Verdachts des unerlaubten Handels mit Arzneimitteln. Die Durchsuchung erfolgte im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit richterlichem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergartens. Es wurden diverse Beweismittel, darunter Arzneimittel, mutmaßliche Dopingsubstanzen und Betäubungsmittel sichergestellt. Die Durchsuchung dient zur Sicherstellung von Beweismitteln. Diese wird*

auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch einen unabhängigen Ermittlungsrichter angeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme bzw. Vollstreckung (wie viele Beamte, Einsatztaktik etc.) obliegt der Polizei eigenständig. Es erfolgten keine Festnahmen aufgrund von Haftbefehlen/zur Erwirkung von Haftbefehlen. Weiteres ist Gegenstand der Ermittlungen. Weitere Auskünfte können daher nicht erteilt werden."

Folgende Auskunft wurde am 20. Oktober 2026 an einen weiteren Journalisten eines überregionalen Presseorgans nach § 4 Absatz 1 des Berliner Pressegesetzes erteilt:

- „*Ermittelt wird wegen unerlaubtem Handel mit Arzneimitteln, Verstoß gegen das Antidopinggesetz und gegen das BtMG gegen Unbekannt. Ermittelt wird seit Mitte 2026. Weitere Auskünfte können derzeit zum Schutz der Ermittlungen nicht erteilt werden.*"

Folgende Auskunft wurde am 27. Oktober 2026 an einen weiteren Journalisten eines ausländischen Presseorgans nach § 4 Absatz 1 des Berliner Pressegesetzes erteilt:

- „*Durchsucht wurde wegen des Verdachts des unerlaubten Handels mit Arzneimitteln. Die Durchsuchung erfolgte im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit richterlichem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergartens. Es wurden diverse Beweismittel, darunter Arzneimittel, mutmaßliche Dopingsubstanzen und Betäubungsmittel sichergestellt. Die Durchsuchung dient zur Sicherstellung von Beweismitteln. Diese wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch einen unabhängigen Ermittlungsrichter angeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme bzw. Vollstreckung (wie viele Beamte, Einsatztaktik etc.) obliegt der Polizei eigenständig. Es erfolgten keine Festnahmen aufgrund von Haftbefehlen/ zur Erwirkung von Haftbefehlen. Weiteres ist Gegenstand der Ermittlungen. Weitere Auskünfte können daher nicht erteilt werden.*"

Ebenfalls am 19. Oktober 2026 wurde auf Rückfrage der Journalistin einer Tageszeitung nach § 4 Absatz 1 des Berliner Pressegesetzes bestätigt, dass es sich bei den Hormonpräparaten um anabole Steroide handelt. Die Auskunft lautete insoweit:

- „*Es handelt sich um anabole Steroide. Ob die Arzneimittel für den Handel bestimmt sind, ist Gegenstand der Ermittlungen. Die Durchsuchung dient gerade der Sicherstellung von Beweisen für das Strafverfahren. Die Durchsuchungsanordnung erfolgt dabei als richterliche Entscheidung. Hierbei wird bzw. wurde durch das Gericht insbesondere geprüft, ob ein Anfangsverdacht besteht und die Maßnahme*

verhältnismäßig ist. Bzgl. der polizeilichen Umsetzung der Maßnahme müssten Sie bei der Polizei nachfragen. Diese setzt die die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft in eigener Zuständigkeit um.“

Am 20. Oktober 2026 wurde auf eine Rückfrage eines Journalisten einer Tageszeitung folgende ergänzende Auskunft erteilt:

- „*Das Verfahren wird seit Mitte 2026 geführt. Der Betrag beträgt über 3.000 Euro. Es wurden keine Personen aufgrund von Haftbefehlen festgenommen. Sofern Personen polizeilichen Maßnahmen unterzogen wurden (Identitätsfeststellung etc. pp.) müssten Sie sich diesbezüglich an die Polizei wenden. Gleiches gilt für den Verlauf der Versammlung, da die Polizei als Versammlungsbehörde ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig wird.*“

22. Welche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit der Versammlung vor dem Casa Kuà am 18. Oktober 2026 getroffen?
    a) Gegen wie viele Personen wurden aus welchen jeweiligen Gründen Identitätsfeststellungen, freiheitsbeschränkende Maßnahmen oder Platzverweise vorgenommen?
    b) Inwiefern wurde unmittelbarer Zwang angewandt und welche konkreten Handlungen waren jeweils Anlass dafür?
    c) Welche Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatvorwürfe wurden im Zusammenhang mit der Versammlung eingeleitet?

Zu 22.:
Im Rahmen der Versammlung wurde ein heruntergelassener Sichtschutz (Jalousie) an der Außenseite des Objekts durch einzelne Versammlungsteilnehmende gewaltsam wieder geöffnet und nach oben geschoben, um die im Inneren agierenden Polizeidienstkräfte zu filmen und verbal anzugehen. Die Personen wurden durch Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form von einfachem Wegdrücken von weiteren störenden Aktionen abgehalten. Im Verlauf der Versammlung wurde einer Person ein Platzverweis erteilt.

Zudem wurde seitens der eingesetzten Dienstkräfte gegen eine Person ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und gegen eine weitere Person ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie wegen Beleidigung eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurden zwei Identitätsfeststellungen und damit verbundene freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchgeführt.

23. Inwieweit wurden die eingesetzten Dienstkräfte hinsichtlich Diskriminierung und dem Umgang mit migrantisierten und trans* Personen geschult und vorbereitet? Welche entsprechenden Maßnahmen wurden während des Einsatzes getroffen?

Zu 23.:
Die eingesetzten Kräfte wurden im Vorfeld über die besondere Sensibilität der Durchsuchung informiert. Grundsätzlich werden alle Dienstkräfte der Polizei Berlin im Rahmen ihrer Ausbildung für den Umgang mit marginalisierten Menschengruppen geschult und sensibilisiert. Darüber hinaus bietet die Polizei Berlin ihren Dienstkräften regelmäßig themenbezogene Fortbildungsmaßnahmen an.

24. Inwiefern wurde die Pressemitteilung der Polizei vor ihrer Veröffentlichung auf mögliche stigmatisierende Wirkungen gegenüber trans* Personen und deren Gesundheitsversorgung geprüft?

Zu 24.:
Der Text der gemeinsamen Meldung von Generalstaatsanwaltschaft Berlin und Polizei Berlin wurde an den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung (GGO I) ausgerichtet.

25. Welche Maßnahmen ergreifen Polizei und Staatsanwaltschaft, um missverständlichen Darstellungen entgegenzuwirken, insbesondere einer Gleichsetzung von Präparaten zur geschlechtsaffirmativen Hormontherapie mit Doping im Sport?

Soweit einzelne Fragen unter Verweis auf laufende Ermittlungen nicht beantwortet werden, wird um gesonderte Begründung für die jeweils betroffenen Angaben und um Beantwortung der übrigen Teilfragen gebeten!

Zu 25.:
Für den Geschäftsbereich der Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Berlin findet § 4 Abs. 5 der Presserichtlinien für die Berliner Justiz Anwendung. Die Pressestellen orientieren sich zudem in allen Veröffentlichungen an der GGO I und dem Wortlaut der Gesetze und Verordnungen.

Das in diesem Fall betreffende Arzneimittelgesetz trifft in seinem neutralen Wortlaut keine Unterscheidungen und/oder Wertungen und/oder Zuschreibungen bezüglich der Verwendungen der betreffenden Medikamente.

Eine unrichtige Darstellung hinsichtlich der bei der Durchsuchung aufgefunden Beweismittel ist hier nicht bekannt geworden. Sofern in der öffentlichen Berichterstattung

zum genannten Sachverhalt eine Gleichsetzung von Präparaten zur geschlechtsaffirmativen Hormontherapie mit Doping im Sport erfolgt sein sollte, wäre dies nicht beeinflussbar, da eine entsprechende Berichterstattung keinen Anlass für Maßnahmen nach § 4 Absatz 5 der Presserichtlinien für die Berliner Justiz bieten würde.

Berlin, den 13. November 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport